

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. IX/117
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

Betreff: Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

FB/Az.: I/023.111

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Ratsmitglied Ewald Rahsing wird zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden und Ratsmitglied zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gewählt.

Sachverhalt:

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wählt der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Für die Durchführung der Wahl sind dabei die Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NRW anzuwenden. Danach wird die Wahl, sofern niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Andernfalls muss die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.

Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Seitens der CDU-Fraktion wurde Herr Ewald Rahsing als 1. stellvertretender Vorsitzender vorgeschlagen. Ein Mitglied von der WIR-Fraktion für den 2. stellvertretenden Vorsitzenden wurde noch nicht vorgeschlagen. Sollte für das Amt des 2. stellvertretenden Vorsitzenden lediglich seitens der WIR-Fraktion ein Vorschlag unterbreitet werden, könnte die Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden in einem Wahlgang erfolgen.

Der Bürgermeister ist berechtigt, an der Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden teilzunehmen.

Das Ratsmitglied Förster ist beratendes Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 der GO NRW im Haupt- und Finanzausschuss und somit nicht berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister